



DEUTSCHER BUNDESTAG
RECHTSAUSSCHUSS
Platz der Republik
11011 Berlin

UNIVERSITÄT ROSTOCK

JURISTISCHE FAKULTÄT
Gerd Bucerus-Stiftungsprofessur
für Kommunikationsrecht
Prof. Dr. Hubertus Gersdorf
Richard-Wagner-Str. 7, 18055 Rostock
Privat: Jägerstraße 65, 10117 Berlin
Tel.: 0381 / 2036076
Fax: 0381 / 2036075
Privat: 030 / 20619661
Fax: 030 / 20619661
Mobil: 0172 / 4367399
E-Mail: hubertus.gersdorf@uni-rostock.de

Rostock/Berlin, 24. Oktober 2006

Schriftliche Stellungnahme

zur öffentlichen Anhörung am 25. Oktober 2006 in Berlin zu dem

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Sabine Leutheusser-Schnarrenberger, Jörg van Essen,
Mechthild Dyckmans, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der FDP
Entwurf eines Gesetzes zur Sicherung der Pressefreiheit – Drucksache 16/956 (im
Folgenden: FDP-E)**

und zu dem

**Gesetzentwurf der Abgeordneten Jerzy Montag, Hans-Christian Ströbele, Wolfgang
Wieland, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
Entwurf eines Gesetzes zum Schutz von Journalisten und der Pressefreiheit in Straf-
und Strafprozessrecht – Drucksache 16/576 (im Folgenden: BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN-E)**

I. Verfassungsrechtliche Ausgangslage

Die Gesetzentwürfe betreffen das Spannungsverhältnis zwischen den grundrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten der Presse- und Rundfunkfreiheit (Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG) und den Erfordernissen einer wirksamen Strafrechtspflege. Nach ständiger Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts sind die Kommunikationsgrundrechte des Art. 5 Abs. 1 GG für das demokratische Gemeinwesen schlechthin konstituierend. In den grundrechtlich geschützten Gewährleistungsbereich fällt der gesamte Kommunikationsprozess „von der Beschaffung der Information bis zur Verbreitung der Nachricht und Meinung“ (BVerfGE 20, 162 [176]; 66, 116 [133]; 77, 65 [74]; 85, 1 [12]). Als zentrales Element der Informations-

beschaffung ist das Vertrauensverhältnis zu den Informanten geschützt (BVerfGE 107, 299 [239 f.]). Daneben kommt dem Redaktionsgeheimnis eine eigenständige Bedeutung zu (BVerfGE 20, 162 [176]), 66, 116 [133 ff.]). Ferner sind Kommunikationsinhalte und der Schutz der Vertraulichkeit journalistischer Informationsbeschaffung durch das Grundrecht des Fernmeldegeheimnisses (Art. 10 Abs. 1 GG) geschützt. Art. 10 Abs. 1 GG gewährleistet die Vertraulichkeit der unkörperlichen Übermittlung von Information an individuelle Empfänger mit Hilfe des Telekommunikationsverkehrs (vgl. BVerfGE 67, 157 [172]; 106, 28 [35 f.]; BVerfG, NJW 2006, 976 [978]). Die Beteiligten sollen weitestgehend so gestellt werden wie sie bei einer Kommunikation unter Anwesenden stünden (BVerfG, NJW 2006, 976 [978]; BVerfG, 2 BvR 1345/03 vom 22.08.2006, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060822_2bvr134503.html, Absatz-Nr. 51).

Die Wahrnehmung der grundrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten kann jedoch mit den Bedürfnissen einer wirksamen Strafverfolgung in Konflikt geraten. Die Sicherung des Rechtsfriedens durch Strafrecht ist ein Eckpfeiler des grundgesetzlich konstituierten Rechtsstaates (vgl. BVerfGE 107, 104 [118 f.]; zuletzt BVerfG, 2 BvR 1345/03 vom 22.08.2006, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060822_2bvr134503.html, Absatz-Nr. 72). Der Verhinderung und Aufklärung von Straftaten kommt nach dem Grundgesetz hohe verfassungsrechtliche Bedeutung zu (vgl. BVerfGE 100, 313 [388]; BVerfG, 2 BvR 1345/03 vom 22.08.2006, http://www.bverfg.de/entscheidungen/rk20060822_2bvr134503.html, Absatz-Nr. 72).

Bei der im Rahmen der Abwägung erforderlichen Gewichtung der Kommunikationsfreiheiten im Verhältnis zu den staatlichen Interessen an der Strafverfolgung sind drei Aspekte entscheidend:

- *Erstens* zielen die betroffenen Handlungen auf beiden Seiten auf die Erlangung von Informationen, *ohne* dass einem der dabei verfolgten Interessen abstrakt *eindeutig Vorrang* gebührt. Der Gesetzgeber ist von Verfassungs wegen weder gehalten noch berechtigt, der Presse- und Rundfunkfreiheit absoluten Vorrang vor anderen wichtigen Gemeinschaftsgütern einzuräumen (vgl. BVerfGE 77, 65 [75 f.]; 107, 299 [332]).
- *Zweitens* gilt es zu verhindern, dass die journalistische Tätigkeit zum Anlass genommen wird, Journalisten im Vergleich zu anderen Grundrechtsträgern einem höheren Risiko auszusetzen, Objekt von straf- und strafverfahrensrechtlichen Maßnahmen zu werden (vgl. BVerfGE 107, 299 [336]). Die grundrechtlich geschützten Kommunikationsfreiheiten bedürfen immer dann eines besonderen Schutzes durch materielle und prozedurale Regelungen, wenn die journalistische Tätigkeit ein solches erhöhtes Risiko mit sich bringt.
- *Drittens*: Auch wenn die Verbreitung rechtswidriger Informationen dem Schutz des Grundrechts der Presse- bzw. Rundfunkfreiheit unterfällt (BVerfGE 66, 116 [137 f.]), ist

der grundrechtliche Schutz insoweit abgeschwächt. Dementsprechend kommt es für die Bestimmung der Intensität des grundrechtlich geschützten Informantenschutzes darauf an, ob der Informant Beschuldigter oder Nicht-Beschuldigter ist. Im ersten Fall genießt der grundrechtliche Informantenschutz ein „geringeres Gewicht“ (BVerfGE 107, 299 [336]).

In Ermangelung verfassungsrechtlicher Vorrangregeln ist es – in erster Linie – Sache des Gesetzgebers, über die Anlässe und Reichweite einer Freistellung von Journalisten oder Medienunternehmen sowohl von Bestrafung als auch von strafprozessualen Maßnahmen zu entscheiden. Es bedarf der Abwägung durch den Gesetzgeber, ob und wie weit die Erfüllung der publizistischen Aufgaben einen Vorrang der Medienfreiheit gegenüber dem Interesse an einer rechtsstaatlich geordneten Rechtspflege rechtfertigt und wie weit die Presse- und Rundfunkfreiheit ihrerseits an diesem Interesse ihre Grenze findet (vgl. BVerfGE 77, 65 [77]; 107, 299 [333]).

II. Bewertung der einzelnen Änderungsvorschläge

1. § 353b StGB (Art. 2 Nr. 1 FDP-E und Art. 1 Nr. 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-E)

Die geltende Regelung des § 353b StGB geht auf das Neunzehnte Strafänderungsgesetz (19. StrÄndG) zurück. Durch diese Änderung sollte die Strafbarkeit auf Geheimnisträger beschränkt und die bis dato bestehende Strafbarkeit von Dienstgeheimnissen durch Nichtgeheimnisträger aufgehoben werden (BT-Drs. 8/3067, S. 1). Die zuvor geltende Regelung wurde vor allem „wegen ihrer Auswirkungen auf die Informations-, Meinungsäußerungs- und Pressefreiheit“ als zu weitgehend betrachtet (vgl. BT-Drs. 8/3067, S. 5).

Vor diesem Hintergrund erscheint es nur konsequent, auch die Teilnahme am Geheimnisverrat von der Strafbarkeit auszuschließen. Wenn der Gesetzgeber vor allem im Interesse einer möglichst ungehinderten publizistischen Tätigkeit der Medien Nichtgeheimnisträger von der Strafordrohung befreien wollte, sollte sich die Strafbefreiung der Medienangehörigen auch auf die Begehungsformen der Teilnahme am Geheimnisverrat erstrecken. Die (doppelte bzw. einfache) obligatorisch vorgesehene Strafmilderung (vgl. § 27 Abs. 2 Satz 2, § 28 Abs. 1 StGB) ändert nichts an der die publizistische Tätigkeit von Journalisten behindernden Kriminalisierung. Dies gilt auch deshalb, weil das den Medienangehörigen zustehende Zeugnisverweigerungsrecht umgangen zu werden droht, wenn sich Journalisten des Verdachts der Beihilfe zum Geheimnisverrat ausgesetzt sehen.

Der FDP-E, der im Gegensatz zum BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-E nur die Beihilfe, nicht aber die Anstiftung von der Strafbarkeit freistellt, bleibt gleichsam auf halbem Wege stehen. Zum einen bereitet die Abgrenzung zwischen Anstiftung und Teilnahme in der Praxis zuweilen erhebliche Schwierigkeiten. Und zum anderen lässt sich das mit dem 19. StrÄndG – auf

das im FDP-E (BT-Drs. 16/956, S. 6) ausdrücklich Bezug genommen wird – intendierte Ziel, die Strafbarkeit auf Geheimnisträger zu beschränken, nicht erreichen, wenn eine Strafbarkeit wegen Anstiftung zum Geheimnisverrat von – nicht zur Geheimhaltung verpflichteten – Medienangehörigen möglich ist.

Von Verfassungen wegen bestehen gegen einen Ausschluss der Teilnahme am Geheimnisverrat keine Bedenken. Zwar kommt dem grundrechtlich umhiegten Informantenschutz ein vergleichsweise „geringes Gewicht“ zu, wenn der Informant in Verdacht der Begehung einer Straftat (§ 353b StGB) steht (vgl. BVerfGE 107, 299 [336]). Gleichwohl ist zu berücksichtigen, dass die auf Verbreitung von Informationen gerichtete Betätigung von Journalisten einem im Vergleich zu anderen Grundrechtsträgern größeren Risiko einer Bestrafung wegen Teilnahme am Geheimnisverrat ausgesetzt ist (vgl. BVerfGE 107, 299 [336]), welches es rechtfertigt, diese Gruppe von Nichtgeheimnisträgern von der Bestrafung freizustellen. Den Erfordernissen einer wirksamen Strafverfolgung (vgl. BVerfGE 77, 65 [75 f.], 107, 299 [332]) ist dadurch Rechnung getragen, dass eine strafrechtliche Freistellung der – nicht zur Geheimhaltung verpflichteten – Medienangehörigen die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Geheimnisträgers unberührt lässt.

Der BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-E schließt nicht dadurch „über das Ziel“ hinaus, dass er die Teilnahme am Geheimnisverrat durch publizistisch tätige Personen als „nicht rechtswidrig“ klassifiziert. Zwar wird dadurch zugleich die Teilnahme Dritter an der Teilnahme am Geheimnisverrat durch Medienangehörige von Strafandrohung freigestellt. Gleichwohl reichte eine als persönlicher Strafausschließungsgrund ausgestaltete Regelung – wie im FDP-E vorgesehen – nicht aus, um den notwendigen Schutz der Medienfreiheiten zu gewährleisten. Denn für die Anordnung strafprozessualer Zwangsmaßnahmen genügt eine vorsätzliche rechtswidrige Tat (vgl. § 11 Abs. 1 Nr. 4 StGB), und zwar auch dann, wenn ein persönlicher Strafausschließungsgrund zur Straflosigkeit führt (Nack, in: Karlsruher Kommentar, StPO, 5. Auflage, 2003, § 97 Rn. 41).

2. § 353d Nr. 3 StGB (Art. 2 Nr. 1 FDP-E und Art. 1 Nr. 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-E)

Das Bundesverfassungsgericht hat in seiner Entscheidung vom 3. Dezember 1985 den § 353d Nr. 3 StGB für mit dem Grundgesetz vereinbar erklärt, hierbei aber auf den „wenig wirksamen“ (BVerfGE 71, 206 [221]) Schutz der hinter der Norm stehenden Rechtsgüter hingewiesen. Korrespondierend hierzu wird die Freiheit der Berichterstattung durch Presse und Rundfunk von dieser Vorschrift aber auch „nur in geringem Ausmaß beschränkt“. Die Verfassung verhält sich daher zu der Frage nach einer Streichung bzw. Beibehaltung des § 353d Nr. 3 StGB indifferent.

3. § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO (Art. 1 Nr. 1 FDP-E)

Das Bundesverfassungsgericht hat für die Erhebung der durch ein Telekommunikationsunternehmen gespeicherten Verbindungsdaten einen „konkreten Tatverdacht“ verlangt (vgl. BVerfGE 107, 299 [322], siehe auch BVerfGE 100, 313 [394]). Entsprechende Kautelen bestehen bei Beschlagnahmen von Gegenständen, die sich im Gewahrsam publizistisch tätiger Personen befinden (§§ 94, 97 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO) hingegen nicht (vgl. BVerfGE 77, 65 [81 ff.]). Demgemäß ist eine Beschränkung des (Ausnahme-)Vorbehalts des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO auf einen „dringenden Tatverdacht“ wenigstens von Verfassungs wegen nicht erforderlich (**siehe hierzu aber noch sub 5.**). Das ändert freilich nichts daran, dass es dem Gesetzgeber freisteht, im Interesse eines wirksamen Schutzes der Medien vor willkürlichen und ungerechtfertigten Beschlagnahmen den Vorbehalt des § 97 Abs. 2 Satz 3 StPO enger zu fassen.

4. § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO (Art. 1 Nr. 2 FDP-E und Art. 2 Nr. 1 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-E)

Da Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG zwischen festangestellten und freien Journalisten nicht unterscheidet, erscheint es verfassungsrechtlich geboten, den grundrechtssichernden Richtervorbehalt nach § 98 StPO auch auf die publizistische Tätigkeit freier Journalisten zu erstrecken. Auch kann es für den prozeduralen Schutz des § 98 StPO nicht darauf ankommen, ob sich die dem Beschlagnahmeverbot nach § 97 Abs. 5 unterfallenden Gegenstände in den Räumen eines Medienhauses oder im persönlichen Gewahrsam der zeugnisverweigerungsberechtigten Person befindet. Dies gilt vor allem deshalb, weil sich die publizistische Betätigung schon lange nicht mehr auf die klassischen Redaktionsräume beschränkt. Der modern arbeitende Journalist verfügt über ein „mobiles Büro“ mit Informations- und Kommunikationstechniken, die ihm im Wesentlichen ein ortsungebundenes Arbeiten ermöglichen. Aus diesen Gründen verdienen beide Gesetzentwürfe in ihrer Zielsetzung Zustimmung.

In der Umsetzung leiden beide Entwürfe indes unter Mängeln. Wenn die publizistische Tätigkeit durch einen Richtervorbehalt prozedural umhert werden soll, ist nicht ersichtlich, weshalb der Schutz auf die Beschlagnahmen in Räumen („Privaträume“, „Wohnung“) begrenzt sein soll. Vielmehr sollte auf eine örtliche Gebundenheit des Beschlagnahmeverbots verzichtet werden. Dieses Ziel lässt sich durch eine Harmonisierung von § 97 Abs. 5 StPO und § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO erreichen. Dementsprechend könnte § 98 Abs. 1 Satz 2 StPO folgende (einfache) Fassung erhalten: **„Die Beschlagnahme nach § 97 Abs. 5 darf nur durch den Richter angeordnet werden“.**

Die darüber hinaus im BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-E vorgesehenen detaillierten Begründungsanforderungen für die richterliche Anordnung erscheinen entbehrlich, nachdem der

Gesetzgeber im Jahr 2001 das Zeugnisverweigerungsrecht auch auf das selbstrecherchierte Material ausgedehnt (§ 53 Abs. 1 Satz 2 StPO) und die Voraussetzungen, unter denen ein Zeugnisverweigerungsrecht entfällt, in § 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO umfassend geregelt hat.

5. § 100h Abs. 2 Satz 1 StPO (Art. 1 Nr. 3 FDP-E und Art. 2 Nr. 2 BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN-E)

Eine Ergänzung des § 100h Abs. 2 Satz 1 StPO um den Kreis der nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO zeugnisverweigerungsberechtigten Personen drängt sich rechtspolitisch geradezu auf, wenn nicht eine solche Änderung sogar verfassungsrechtlich geboten ist. In seiner Entscheidung vom 12. März 2003 ist der Erste Senat des Bundesverfassungsgerichts davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber von Verfassungs wegen nicht verpflichtet ist, den staatlichen Zugriff auf die von Telekommunikationsunternehmen erhobenen Verbindungsdaten im Rahmen des Geltungsbereichs des Zeugnisverweigerungsrechts nach § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 StPO zu unterbinden (vgl. BVerfGE 107, 299 [333 ff.]). Zur Begründung hat das Gericht darauf verwiesen, dass der Gesetzgeber dem Gewahrsamsmoment eine wichtige Bedeutung als Faktor der Schutzbedürftigkeit beimesse. Diese aber fehle bei einer Auskunftsanordnung, da sich die Verbindungsdaten bei den Telekommunikationsunternehmen und damit bei einem Dritten befänden (BVerfGE 107, 299 [333 f.]). Diese Begründung vermag schon deshalb nicht zu überzeugen, weil es für die verfassungsrechtliche Bewertung nicht ausreicht, allein auf die Entscheidung des Gesetzgebers zu verweisen. So bleibt der Erste Senat in dieser Entscheidung den Nachweis schuldig, dass eine besondere Schutzbedürftigkeit der Medien nur vorliegt, wenn Gewahrsam an den erlangten Informationen besteht.

Der Zweite Senat des Bundesverfassungsgerichts hat zu dieser Frage in seinem Urteil vom 2. März 2006 (BVerfG, NJW 2006, 976) nunmehr einen diametral anderen Standpunkt eingenommen. Der Zweite Senat musste sich mit der Frage beschäftigen, ob das vom Ersten Senat entwickelte Erfordernis, wonach staatliche Zugriffe auf von Telekommunikationsunternehmen gespeicherte Verbindungsdaten nur zulässig seien, wenn im konkreten Fall eine Straftat „von erheblicher Bedeutung“ vorliegt, auch dann zum Tragen kommt, wenn Strafverfolgungsbehörden auf Verbindungsdaten zugreifen, die auf einem Mobilfunkgerät des Betroffenen gespeichert sind. Der Zweite Senat hat dies unter Berufung darauf verneint, dass der Zugriff im letzten Fall offen und nicht heimlich sowie im Herrschaftsbereich des Betroffenen erfolge (BVerfGE, NJW 2006, 976 [981]). Hieraus leitet der Zweite Senat eine geringere Schutzbedürftigkeit des Betroffenen ab, der es rechtfertige, den Zugriff auf die bei ihm gespeicherten Verbindungsdaten nicht von dem Vorliegen einer Straftat „von erheblicher Bedeutung“ abhängig zu machen.

Im Lichte dieser neueren Entscheidung kann in dem Gewahrsam an erlangten Informationen nicht (mehr) das die besondere Schutzbedürftigkeit der Medien allein auslösende Moment

erblickt werden. Vielmehr erscheint der Einzelne bei staatlichen Grundrechtsbeschränkungen, die heimlich und nicht im Herrschaftsbereich des Betroffenen erfolgen, vergleichsweise schutzwürdiger. Das hat zur Folge, dass das für Beschlagnahmen geltende Beweiserhebungsverbot *erst Recht* bei Maßnahmen nach § 100g StPO auf Verwirklichung drängt. **Fazit:** Diese von Verfassungs wegen, zumindest aber rechtspolitisch nicht hinnehmbare Schutzlücke ist durch eine entsprechende Ergänzung des § 100h Abs. 2 Satz 1 StPO zu schließen, wie es die beiden hier in Rede stehenden Gesetzentwürfe vorsehen.

Damit aber nicht genug: Auch die Vorschrift des § 100a StPO bedarf unter dem Gesichtspunkt des Art. 5 Abs. 1 Satz 2 GG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 GG einer entsprechenden Änderung. Journalisten sind bei Anordnungen nach § 100a StPO nicht minder schutzwürdig als bei Anordnungen nach § 97 StPO. Dies zeigen bereits folgende Beispiele: Wenn eine Notiz eines Journalisten, die er während bzw. nach einem Telefonat mit einem Informanten erstellt hat, dem Beschlagnahmeverbot des § 97 Abs. 5 StPO unterfällt, muss Gleiches für das der Informationsübermittlung dienende Telefonat gelten. Wenn eine vom Journalisten abgespeicherte Datei mit digitalem Inhalt, die ihm ein Informant auf digitalem Wege übermittelt hat, das Beweiserhebungsverbot des § 97 Abs. 5 StPO auslöst, muss Gleiches für den (noch nicht abgeschlossenen) Übertragungsvorgang gelten. Diese Beispiele machen deutlich, dass § 100a StPO und § 97 StPO der Harmonisierung bedürfen.

Hiergegen lässt sich nicht einwenden, dass die Schutzbedürftigkeit der Medien im Fall des § 100a StPO vergleichsweise geringer sei, weil eine Überwachung und Aufzeichnung von Telekommunikation nur im Fall einer besonders schweren (Katalog-)Straftat im Sinne des § 100a StPO angeordnet werden dürfe. Hierbei übersähe man, dass fremdrecherchiertes Material – in den Grenzen des § 97 Abs. 5 Satz 2 StPO in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 3 StPO – einen absoluten Schutz genießt. Der Gesetzgeber differenziert hinsichtlich der Schutzreichweite zwischen selbst- und fremdrecherchiertem Material. Nur bei selbstrecherchiertem Material ist der Schutz bei bestimmten Straftaten von erheblicher Bedeutung gelockert (vgl. § 97 Abs. 5 StPO in Verbindung mit § 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO). Bei fremdrecherchiertem Material gilt hingegen – auch bei Vorliegen einer Straftat im Sinne des § 100a StPO – ein absolutes Beschlagnahmeverbot. Rechtspolitisch erscheint es fraglich, ob bei einem solchen absolut geltenden Schutz noch von einem sachgerechten Interessenausgleich zwischen den Kommunikationsfreiheiten und den Erfordernissen einer wirksamen Strafverfolgung die Rede sein kann. Sofern der Gesetzgeber auch fremdrecherchiertes Material einem Vorbehalt im Sinne des § 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO unterstellte, könnte es bei den Regelungen des § 100a und § 100h StPO bleiben, weil sich die dort festgelegte Eingriffsschwelle im Wesentlichen mit § 53 Abs. 2 Satz 2 und 3 StPO deckt. Soll es hingegen beim absoluten Schutz des fremdrecherchierten Materials bleiben, bedarf es auch im Rahmen des § 100a StPO eines - § 97 Abs. 5 StPO entsprechenden – Beweiserhebungsverbots.

**6. § 105 Abs. 1 Satz 2 und § 108 Abs. 1 Satz 4 StPO (Art. 2 Nr. 3 und 4 BÜNDNIS
90/DIE GRÜNEN-E)**

Ausweislich des Gesetzentwurfes dienen die Regelungen lediglich der Klarstellung. Dementsprechend kommt ihnen kein eigenständiger, neuer Aussagegehalt zu. Die Regelungen erscheinen nicht zwingend geboten.

Rostock/Berlin, 24. Oktober 2006



(Prof. Dr. Hubertus Gersdorf)